

Musterordnung (Entfall Grenznote)

(der Zugang richtet sich nach dem erworbenen Hochschulabschluss, die Zulassung richtet sich nach der Note und weiteren Kriterien)

Stand: NHG vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384) und NHZG vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S.390)

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven bzw. weiterbildenden Masterstudiengang A

Der Senat der ...¹ hat am ... folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang A.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens² vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang A ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die hierfür zuständige Stelle (beispielsweise die Auswahlkommission); die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.³

¹ Wenn die Grundordnung der HS dies vorsieht, kann dies auch an den Fakultätsrat delegiert werden, vgl. § 41 Abs. 1 S. 1 NHG.

² Ein Auswahlverfahren darf tatsächlich nur durchgeführt werden, sofern es sich um einen zulassungsbeschränkten Master-Studiengang handelt, der in der „Verordnung über Zulassungszahlen“ aufgeführt ist

³ Eine längere Frist für die Nachholung noch fehlender Module kommt nicht in Betracht, da dann nicht mehr von einer engen fachlichen Verwandtheit des vorangegangenen Studiums ausgegangen werden kann. Die näheren Einzelheiten sind in der

[Alternativfassung Abs. 1 für einen weiterbildenden Masterstudiengang

(1) Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang A ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt und
- eine [fachlich einschlägige] berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr nachweisen kann.]

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum [] erlangt wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.⁴

(4) [Sofern erforderlich, weitere Zugangsvoraussetzungen (z. B. Sprachkenntnisse in einer anderen Sprache)]

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang A beginnt jeweils zum [Sommer- und zum] Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum [15. Juli] (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum [15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester] bei der Hochschule eingegangen sein.⁵ Die Bewerbung ist schriftlich oder in elektronischer Form [*alternativ: über ein Online-Portal der Hochschule*] zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum [] und für das Wintersemester bis zum [] bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungs-

Prüfungsordnung zu regeln. Die Nebenbestimmung kann in Form einer Auflage oder einer auflösenden Bedingung verfasst werden

⁴ Muss von der HS ausgeführt werden, z.B. DSH, TestDaF.

⁵ Ggf. kann die Hochschule die Bewerbungstermine insgesamt oder für ausländische Bewerber vorziehen.

termins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 3 [und 4]
- d) ggf. Nachweise über Berufs- und Praktikantentätigkeit nach § 4 Abs. 2....
- e) Sonstige Nachweise, sofern diese für die Prüfung der Zugangsvoraussetzung/die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich sind.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) und weitere zu berücksichtigende Kriterien werden für die Bewerberinnen und Bewerber Punkte vergeben. Aus den so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet [das Los]

(2) Für die Vergabe der Punktzahlen nach Absatz 2 gilt folgendes Punkteschema:
Beispiel

Abschluss- /Durchschnittsnote	Berufserfahrung/Ausbildung/ Praktika/Auslandserfahrung
1,0 = 90 Punkte	Beispielsweise: Einschlägige Berufserfahrung oder abgeschlossene Berufsausbildung = 5 Punkte ⁶ Auslandserfahrung = 5 Punkte Ggf. weitere Verbesserungsmöglichkeiten
2,0 = 60 Punkte	
3,0 = 30 Punkte	
4,0 = 0 Punkte	

Die erreichte Punktzahl für die Abschluss-/Durchschnittsnote ergibt sich aus folgender Berechnungsformel:

$$\text{MaxP (hier 90)} \cdot (4 - \text{Note}) / 3$$

(3) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.

⁶ Soweit es sich um einen Weiterbildungsstudiengang handelt, können die über ein Jahr hinausgehenden berufspraktischen Tätigkeiten berücksichtigt werden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum [...] erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum [] nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Auswahlkommission[en] für den Masterstudiengang A

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät X [eine] Auswahlkommission.

(2) Der (Einer) Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät X eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:⁷

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,

c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

[(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät X nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.]

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

⁷ Es handelt sich hier nur um eine beispielhafte Aufzählung. Insbesondere die Aufgaben nach den Buchstaben a) und b) können auch vom Immatrikulationsamt erledigt werden.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 S. 2 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens [zwei Wochen] nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt [zwei Wochen] vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben⁸,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

⁸ Von der Reihenfolge kann abgewichen werden